



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Loitzschütz

im Evangelischen Kirchengemeindeverband Heuckewalde-Loitzschütz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Heuckewalde-Loitzschütz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Loitzschütz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle	17,00
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särgen und bis zu 4 Urne(n))	
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	10,00
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	



1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten, mind. 0,50 m², je Grabstelle	14,00
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätte (1 Urne)	
1.3.1.2	Urnwahlgrabstätte (2 Urnen)	
1.3.1.3	Urnwahlgrabstätte (3 Urnen)	
1.3.1.4	Urnwahlgrabstätte (4 Urnen)	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der <i>jährlichen Grabberechtigungsgebühr</i> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. ⁱ	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	25,00
	Hinweis zu den Berechnungen:	
	Einzelerdwahlgrabstätte = 25,00 €	
	Doppelerdwahlgrabstätte = 50,00 €	
	Urnwahlgrabstätte (2 Urnen) = 50,00 €	
	Urnwahlgrabstätte (3 Urnen) = 75,00 €	
	Urnwahlgrabstätte (4 Urnen) = 100,00 €	
3.	Nutzungsgebühr für die Kirche	100,00



4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchenge-meindeverbandes Heuckewalde-Loitzschütz wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Heuckewalde, 24.05.2024

Ort, den

D. S.



E. Prokauer

Vorsitz des Gemeindegemeinderates

[Signature]

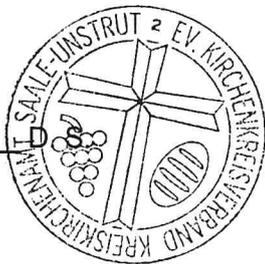
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg
05.06.2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

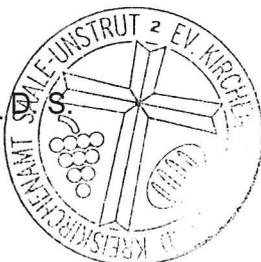
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindevverbandes Heuckewalde-Loitzschütz am 30.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Loitzschütz wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am __.__.2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH015 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindevverbandes Heuckewalde-Loitzschütz wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg
05.06.2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger